

Wenn die geschiedenen Eltern in anderen Mitgliedstaaten leben und es gibt einen Rechtsstreit über das Aufsichtsrecht des Kindes

Wir treffen uns mit zahlreichen solchen Fällen, wo sich eine der Eltern wegen der Ehescheidung in einen anderen Mitgliedstaat umzieht und das Aufsichtsrecht über das Kind zwischen den Parteien einen Rechtsstreit bildet. Wir geben Bescheid über die einschlägigen EU Regeln. Die Expertin der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei, Dr. Andrea Bayer betonte: das ist sehr wichtig, dass im Sinne des Absatzes (12) der Präambel der EK Verordnung Nr. 2201/2003 die in dieser Verordnung für die elterliche Verantwortung festgelegten Zuständigkeitsvorschriften dem Wohle des Kindes entsprechend und insbesondere nach dem Kriterium der räumlichen Nähe ausgestaltet wurden..

Im Sinne des Artikels 8 der Verordnung Nr. 2201/2003, für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat – erörterte die Expertin der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei.

Nichtsdestoweniger, das Artikel 20 der Verordnung Nr. 2201/2003 ermöglicht, dass die Gerichte eines anderen Mitgliedstaats die nach dem Recht dieses Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich Schutzmaßnahmen in Bezug auf in diesem Staat befindliche Personen oder Vermögensgegenstände anordnen können, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache gemäß der Verordnung ein Gericht eines anderen Mitgliedstaats zuständig ist.

Rechtsstreit über das Aufsichtsrecht

Wir treffen uns mit zahlreichen solchen Fällen, wo sich eine der Eltern wegen der Ehescheidung in einen anderen Mitgliedstaat umzieht und das Aufsichtsrecht über das Kind zwischen den Parteien einen Rechtsstreit bildet– fasste dr. Andrea Bayer das Grundproblem zusammen.

Als Hauptregel, im Sinne des Artikels 8 der Verordnung Nr. 2201/2003, für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Aber was passiert, wenn eine in einen anderen Mitgliedstaat umziehende Elter das Kind nach der Ehescheidung mitbringt, während ein sich auf das Aufsichtsrecht über das Kind beziehende Prozess vor dem nach dem gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht im Gang ist, oder vielleicht hat das Gericht schon einen solchen Beschluss gefasst hat, in dem es schon das Aufsichtsrecht über das Kind einstweilig an dem anderen Elter zugesichert.

Die dem Europäischen Gericht gestellte Frage war, ob das Artikel 20 der Verordnung Nr. 2201/2003 so zu interpretieren ist, dass sie ermöglicht, dass das Gericht von einem Mitgliedsaat eine solche sich auf die elterliche Verantwortung beziehenden einstweilige Maßnahme ergreift, wessen Ziel die Zusicherung des Aufsichtsrechts über dem sich am Gebiet des gegebenen Mitgliedstaates aufhaltenden Kind an einem der Eltern ist.



Über allem das Wohle des Kindes

Nach der Expertin der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei muss man mit dem Ausgang aus der Gerichtspraxis des Europäischen Gerichtes bemerken, dass eines der in dem Artikel 24 Absatz (3) der Grundrechtlichen Charta genannten Grundrechte des Kindes ist, dass es mit beiden Eltern einen regelmäßigen personalen und direkten Kontakt aufhält, wessen Respekt ohne Zweifel mit dem über allem stehenden im Absatz (2) § 24 festgelegten Interesse des Kindes verschmelzt. Deswegen kann man davon nur dann abweichen, wenn dieses Grundinteresse mit anderen Interessen des Kindes gegenteilig ist.

Also, eine solche Maßnahme, die verhindert, dass das Kind mit beiden Eltern einen regelmäßigen personalen und direkten Kontakt aufhält, kann nur mit solchem anderen Interesse des Kindes unterstützt werden, die eine größere Bedeutung hat, als das gegebene Grundrecht – betonte dr. Andrea Bayer. Daraus folgt, dass das Artikel 20 der Verordnung Nr. 2201/2003 so nicht ohne Berücksichtigung des oben genannten Grundrechtes zu interpretieren ist.

Darüber hinaus hat das Europäische Gericht es auch festgestellt, dass das Artikel 20 der Verordnung so nicht zu interpretieren ist, dass es als ein Mittel für das Eltern zur Verlängerung der mit seinem eigenen Verhalten verursachten Situation dient, die das Kind rechtswidrig mitgebracht hat.

Darum hat das zur sachlichen Beurteilung nicht zuständige Gericht in einem solchen Fall zu überlegen, - an welchem das umziehende Eltern gewendet hat – ob es eine solche Entscheidung trifft, die verhindert, dass das Kind mit beiden Eltern einen regelmäßigen personalen und direkten Kontakt aufhält.

Nämlich kann es eine solche Entscheidung erst treffen, wenn sie mit einem solchen anderen Interesse des Kindes beweisbar ist, die eine größere Bedeutung hat, als das gegebene Grundrecht.

Das hat zur Folge, dass es sich in den sich auf elterliche Verantwortung beziehenden Fällen lohnt den Prozess vor dem nach dem gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Gericht zu beenden, weil wir in der Europäischen Union wenige Fälle treffen, wo sich der andere Mitgliedstaat in das vor einem anderen Mitgliedstaat eingeleitete Verfahren eingreifen würde – wies zum Schluss darauf die Expertin der Kovács Réti Szegheő Anwaltskanzlei hin.